



adidas

E I N L A D U N G

**ZUR ORDENTLICHEN
HAUPTVERSAMMLUNG**

15. MAI 2025

WIR LADEN HIERMIT UNSERE
AKTIONÄR*INNEN EIN ZUR ORDENTLICHEN

HAUPT- VERSAMMLUNG,

DIE AM DONNERSTAG, DEN

15. MAI 2025,
10:00 UHR_{MESZ},

(EINLASS AB 9:00 UHR)

IN DER STADTHALLE FÜRTH,
ROSENSTRASSE 50, 90762 FÜRTH
STATTFINDET.

ADIDAS AG
HERZOGENAURACH
ISIN: DE000A1EWWO

INHALT

I. TAGESORDNUNG

- | | | |
|-----|--|---|
| [1] | Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der adidas AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die adidas AG und den Konzern zum 31. Dezember 2024, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 | 6 |
| [2] | Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns | 6 |
| [3] | Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024 | 6 |
| [4] | Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024 | 7 |
| [5] | Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts | 7 |
| [6] | Wahl zum Aufsichtsrat | 7 |
| [7] | Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/I, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/I gegen Bareinlage mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge sowie die entsprechende Satzungsänderung | 8 |

[8]	Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/II, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/II gegen Sach- und/oder Bareinlage mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung	9
[9]	Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen sowie die entsprechende Satzungsänderung	11
[10]	Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025, des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts	12

II.

INFORMATIONEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6 13

Lebenslauf des zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten und Qualifikationsmatrix	13
--	----

III.

WEITERE ANGABEN UND HINWEISE 15

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte	15
Persönliche Teilnahme durch die Aktionär*innen bzw. Bevollmächtigte	15
Übertragung der Hauptversammlung im Internet	16
Verfügungen über Aktien und Umschreibungen im Aktienregister	16
Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl	16
Stimmabgabe durch Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen	16
Gemeinsame Bestimmungen für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl und für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen	17
Bevollmächtigung Dritter	18
Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung (gemäß § 122 Abs. 2 AktG)	18

Gegenanträge und Wahlvorschläge (gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG)	19
Auskunftsrecht (gemäß § 131 Abs. 1 AktG)	20
Weitergehende Erläuterungen	20
Unterlagen zur Hauptversammlung; Veröffentlichungen auf der Internetseite der Gesellschaft	20
Teilnahme der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung	21
Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte	21

VI. **INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ** **22**

I. TAGESORDNUNG

[1] Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses der adidas AG und des gebilligten Konzernabschlusses, des zusammengefassten Lageberichts für die adidas AG und den Konzern zum 31. Dezember 2024, des Vorschlags des Vorstands für die Verwendung des Bilanzgewinns sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Die genannten Unterlagen enthalten auch den erläuternden Bericht des Vorstands zu den Angaben gemäß §§ 289a, 315a Handelsgesetzbuch (HGB) sowie die Erklärung zur Unternehmensführung zum Geschäftsjahr 2024 und sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich. Die Berichte stehen auch während der Hauptversammlung zur Verfügung.

Der Aufsichtsrat hat den vom Vorstand aufgestellten Jahresabschluss und Konzernabschluss gebilligt; damit ist der Jahresabschluss gemäß § 172 Satz 1 Aktiengesetz (AktG) festgestellt. Die Hauptversammlung hat zu diesem Tagesordnungspunkt 1 deshalb nach den gesetzlichen Bestimmungen keinen Beschluss zu fassen.

[2] Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im festgestellten Jahresabschluss der adidas AG zum 31. Dezember 2024 ausgewiesenen Bilanzgewinn in Höhe von EUR 434.679.559,62 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende in Höhe von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie, d. h. EUR 357.098.168,00 als Gesamtbetrag der Dividende, und Vortrag des Restbetrags in Höhe von EUR 77.581.391,62 auf neue Rechnung. Der Anspruch auf die Dividende ist gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG am 20. Mai 2025 fällig.

Gesamtbetrag der Dividende	EUR 357.098.168,00
Vortrag auf neue Rechnung	EUR 77.581.391,62
Bilanzgewinn	EUR 434.679.559,62

Der Gewinnverwendungsvorschlag berücksichtigt, dass die zum Zeitpunkt der Aufstellung des Jahresabschlusses von der Gesellschaft gehaltenen 1.450.916 eigenen Aktien gemäß § 71b AktG nicht dividendenberechtigt sind. Wenn sich bis zur Hauptversammlung die Zahl eigener Aktien vermindert oder erhöht, werden Vorstand und Aufsichtsrat der Hauptversammlung einen entsprechend angepassten Beschlussvorschlag zur Gewinnverwendung unterbreiten, der unverändert eine Ausschüttung von EUR 2,00 je dividendenberechtigter Stückaktie sowie entsprechend angepasste Beträge für den Gesamtbetrag der Dividende und den Vortrag auf neue Rechnung vorsieht.

[3] Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Vorstands für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

[4] Beschlussfassung über die Entlastung des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2024

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den im Geschäftsjahr 2024 amtierenden Mitgliedern des Aufsichtsrats für diesen Zeitraum Entlastung zu erteilen.

[5] Beschlussfassung über die Billigung des Vergütungsberichts

Vorstand und Aufsichtsrat haben gemäß § 162 AktG einen Bericht über die im letzten Geschäftsjahr jedem einzelnen gegenwärtigen oder früheren Mitglied des Vorstands und des Aufsichtsrats gewährte und geschuldete Vergütung erstellt, der der Hauptversammlung gemäß § 120a Abs. 4 AktG zur Billigung vorgelegt wird.

Der Vergütungsbericht für das Geschäftsjahr 2024 (**adidas Vergütungsbericht 2024**) wurde gemäß § 162 Abs. 3 Satz 2 AktG durch den Abschlussprüfer daraufhin geprüft, ob die gesetzlich geforderten Angaben nach § 162 Abs. 1 und 2 AktG gemacht wurden. Der Vermerk über die Prüfung des Vergütungsberichts ist diesem beigefügt.

Der adidas Vergütungsbericht 2024 ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, wie folgt zu beschließen:

Der adidas Vergütungsbericht 2024 wird gebilligt.

[6] Wahl zum Aufsichtsrat

Mit Beendigung der ordentlichen Hauptversammlung am 15. Mai 2025 endet die Amtszeit von Herrn Thomas Rabe, sodass die Wahl eines/einer Anteilseignervertreter*in im Aufsichtsrat durch die Hauptversammlung erforderlich ist.

Der Aufsichtsrat der adidas AG setzt sich gemäß § 9 Abs. 1 der Satzung i.V.m. §§ 96 Abs. 1 und 2, 101 Abs. 1 AktG und § 7 Abs. 1 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 MitbestG aus acht von den Anteilseigner*innen und acht von den Arbeitnehmer*innen zu wählenden Mitgliedern sowie zu mindestens 30 % aus Frauen und zu mindestens 30 % aus Männern zusammen. Da der Gesamterfüllung der vorgenannten Quote nach § 96 Abs. 2 Satz 3 AktG seitens der Anteilseignervertreter*innen widersprochen wurde, ist der Mindestanteil von Anteilseignervertreter*innen und Arbeitnehmervertreter*innen getrennt zu erfüllen, wobei auf volle Personenzahlen mathematisch auf- bzw. abzurunden ist (§ 96 Abs. 2 Satz 3 und 4 AktG). Somit muss der Aufsichtsrat der adidas AG mindestens aus zwei Frauen und zwei Männern auf der Seite der Anteilseignervertreter*innen sowie mindestens aus zwei Frauen und zwei Männern auf der Seite der Arbeitnehmervertreter*innen bestehen. Dieses Mindestanteilsgebot ist bereits erfüllt und wird auch nach der Wahl in jedem Fall erfüllt sein.

Der Wahlvorschlag des Aufsichtsrats stützt sich auf die Empfehlung seines Nominierungsausschusses, berücksichtigt die vom Aufsichtsrat gemäß Ziffer C.1 Deutscher Corporate Governance Kodex (DCGK) für seine Zusammensetzung beschlossenen Ziele und strebt die Ausfüllung des vom Aufsichtsrat erarbeiteten Kompetenzprofils für das Gesamtgremium an. Die Ziele und das Kompetenzprofil wurden vom Aufsichtsrat zuletzt im Dezember 2024 überprüft und stehen auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/s/organe zur Verfügung.

Der Stand der Umsetzung ist in Form einer Qualifikations- und Diversitätsmatrix in der Erklärung zur Unternehmensführung veröffentlicht. Diese ist über die Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich.

Nach Einschätzung des Aufsichtsrats besteht zwischen dem vorgeschlagenen Kandidaten keine persönliche oder geschäftliche Beziehung zur Gesellschaft, deren Konzernunternehmen oder den Organen der Gesellschaft, die objektiv urteilende Aktionär*innen für ihre Wahlentscheidung als maßgebend ansehen würden (Ziffer C.13 DCGK). Wesentlich an der Gesellschaft beteiligte Aktionär*innen, zu denen eine persönliche oder geschäftliche Beziehung des vorgeschlagenen Kandidaten bestehen könnte, sind der Gesellschaft nicht bekannt. Der vorgeschlagene Kandidat ist im Falle seiner Wahl nach Einschätzung des Aufsichtsrats unabhängig im Sinne des DCGK. Zudem hat sich der Aufsichtsrat bei dem vorgeschlagenen Kandidaten vergewissert, dass dieser den für das Mandat zu erwartenden Zeitaufwand erbringen kann.

Der Lebenslauf des vorgeschlagenen Kandidaten sowie eine Qualifikationsmatrix mit Angaben zum Kandidaten sind dieser Einladung unter **.II. Informationen zu Tagesordnungspunkt 6'** beigefügt und auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, als von der Hauptversammlung zu wählendes Mitglied des Aufsichtsrats das bisherige Mitglied

Thomas Rabe

wohnhaft in Berlin

Vorstandsvorsitzender, Bertelsmann Management SE, Gütersloh

in den Aufsichtsrat zu wählen.

Herr Thomas Rabe wird für die Zeit bis zur Beendigung der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2025 beschließt, gewählt. Im Falle seiner Wahl durch die Hauptversammlung ist vorgesehen, dass Herr Rabe für den Vorsitz des Aufsichtsrats vorgeschlagen wird.

Herr Thomas Rabe ist im Zeitpunkt der Einberufung weder Mitglied in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten noch in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen.

[7] Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/I, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/I gegen Bareinlage mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge sowie die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung im Handelsregister beschlossene, bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 2 der Satzung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ggf. unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge, um bis zu EUR 50.000.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/I) und § 4 Abs. 2 der Satzung werden aufgehoben.

- b) Es wird ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 50.000.000 geschaffen, durch das der Vorstand ermächtigt wird, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ggf. unter Ausschluss des Bezugsrechts für Spitzenbeträge, um bis zu EUR 50.000.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I).

Hierzu wird § 4 Abs. 2 der Satzung mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- .2. *Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Bareinlage einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 50.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/I). Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.*
- c) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021/I gemäß lit. a) und von § 4 Absatz 2 der Satzung sowie die Beschlussfassung über die Neufassung von § 4 Absatz 2 der Satzung gemäß lit. b) mit der Maßgabe zum Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung in der vorgenannten Reihenfolge erfolgt und dass die Eintragung der Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021/I gemäß lit. a) erst erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass unmittelbar im Anschluss die Neufassung von § 4 Abs. 2 der Satzung gemäß lit. b) eingetragen wird.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe, aus denen er ermächtigt werden soll, das Bezugsrecht der Aktionär*innen für Spitzenbeträge auszuschließen, ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich.

[8] Beschlussfassung über die Aufhebung des Genehmigten Kapitals 2021/II, über die Schaffung eines neuen Genehmigten Kapitals 2025/II gegen Sach- und/oder Bareinlage mit der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts sowie die entsprechende Satzungsänderung

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

- a) Die in der ordentlichen Hauptversammlung 2021 für die Dauer von fünf Jahren ab Eintragung im Handelsregister beschlossene, bislang nicht ausgenutzte Ermächtigung des Vorstands gemäß § 4 Abs. 3 der Satzung, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats um bis zu EUR 20.000.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- und/oder Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2021/II) und § 4 Abs. 3 der Satzung werden aufgehoben.
- b) Es wird ein neues Genehmigtes Kapital in Höhe von EUR 20.000.000 geschaffen, durch das der Vorstand ermächtigt wird, das Grundkapital mit Zustimmung des Aufsichtsrats, ggf. unter Ausschluss des Bezugsrechts, um bis zu EUR 20.000.000 durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- und/oder Bareinlage zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/II).

Hierzu wird § 4 Abs. 3 der Satzung mit folgendem Wortlaut neu gefasst:

- .3. *Der Vorstand ist für die Dauer von fünf Jahren von der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister an ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital durch Ausgabe neuer Aktien gegen Sach- und/oder Bareinlage einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens EUR 20.000.000 zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2025/II). Den Aktionären kann das gesetzliche Bezugsrecht auch dergestalt eingeräumt werden, dass die neuen Aktien einem oder mehreren Kreditinstituten oder anderen Unternehmen im Sinne von § 186 Abs. 5 Satz 1 AktG oder einer Gruppe oder einem Konsortium von Kreditinstituten und/oder solchen Unternehmen zur Übernahme angeboten werden mit der Verpflichtung, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Der Vorstand ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen sowie das Bezugsrecht der Aktionäre bei Ausgabe von Aktien gegen Sacheinlage ganz oder teilweise auszuschließen. Ferner kann der Vorstand mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, soweit die neuen Aktien gegen Bareinlage zu einem Ausgabebetrag ausgegeben werden, der den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien der Gesellschaft zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags, die möglichst zeitnah zur Platzierung der Aktien erfolgen soll, nicht wesentlich unterschreitet; dieser Bezugsrechtsausschluss kann auch im Zusammenhang mit der Einführung der Aktien der Gesellschaft an einer ausländischen Börse stehen. Von der Ermächtigung zum Ausschluss des Bezugsrechts gemäß dieser Ermächtigung kann jedoch nur soweit Gebrauch gemacht werden, wie der anteilige Betrag der neuen Aktien am Grundkapital zusammen mit dem anteiligen Betrag sonstiger Aktien am Grundkapital, die von der Gesellschaft seit dem 15. Mai 2025 unter Ausschluss des Bezugsrechts auf der Grundlage eines genehmigten Kapitals oder nach Rückerwerb ausgegeben worden sind oder auf die unter Ausschluss des Bezugsrechts ein Umtausch- bzw. Bezugsrecht oder eine Umtausch- bzw. Bezugspflicht durch Options- und/oder Wandelanleihen eingeräumt worden ist, zehn vom Hundert (10 %) des Grundkapitals zum Zeitpunkt der Eintragung dieser Ermächtigung in das Handelsregister oder – falls geringer – zum jeweiligen Zeitpunkt der Beschlussfassung über die Ausübung der Ermächtigung nicht übersteigt. Der vorstehende Satz gilt nicht für den Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge und es erfolgt auch keine Anrechnung einer Ausgabe unter Bezugsrechtsausschluss für Spitzenbeträge. Das Genehmigte Kapital 2025/II darf nicht zur Ausgabe von Aktien im Rahmen von Vergütungs- oder Beteiligungsprogrammen für Vorstandsmitglieder, Arbeitnehmer oder für Mitglieder von Geschäftsführungsorganen oder Arbeitnehmer von Tochterunternehmen verwendet werden.*
- c) Der Vorstand wird angewiesen, die Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021/II gemäß lit. a) und von § 4 Abs. 3 der Satzung sowie die Beschlussfassung über die Neufassung von § 4 Abs. 3 der Satzung gemäß lit. b) mit der Maßgabe zum Handelsregister anzumelden, dass die Eintragung in der vorgenannten Reihenfolge erfolgt und dass die Eintragung der Aufhebung des bestehenden Genehmigten Kapitals 2021/II gemäß lit. a) erst erfolgt, wenn sichergestellt ist, dass unmittelbar im Anschluss die Neufassung von § 4 Absatz 3 der Satzung gemäß lit. b) eingetragen wird.

Der schriftliche Bericht des Vorstands gemäß §§ 203 Abs. 2 Satz 2, 186 Abs. 4 Satz 2 AktG über die Gründe, aus denen er ermächtigt werden soll, das Bezugsrecht der Aktionär*innen auszuschließen, ist auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich.

[9] Beschlussfassung über die Ermächtigung des Vorstands zur Durchführung virtueller Hauptversammlungen sowie die entsprechende Satzungsänderung

Die Hauptversammlung am 11. Mai 2023 hat den Vorstand ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung auch ohne physische Präsenz der Aktionär*innen oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die entsprechende Regelung in § 19 Abs. 4 der Satzung wurde am 25. Mai 2023 in das Handelsregister der Gesellschaft eingetragen. Die Ermächtigung gilt für Hauptversammlungen, die in einem Zeitraum von zwei Jahren nach dieser Eintragung abgehalten werden. Sie läuft somit am 25. Mai 2025 aus.

Der Vorstand hat von der vorgenannten Ermächtigung in den letzten zwei Jahren keinen Gebrauch gemacht und die Hauptversammlungen der adidas AG in Form von Präsenz-Hauptversammlungen abgehalten. Dennoch sind Vorstand und Aufsichtsrat der Auffassung, dass die Gesellschaft auch zukünftig grundsätzlich die Flexibilität haben sollte, ihre Hauptversammlungen entweder in Präsenz oder virtuell abzuhalten. Damit soll insbesondere sichergestellt werden, dass auch in Fällen einer Pandemie oder sonstiger Notfallsituationen, in denen eine Präsenz-Hauptversammlung nicht oder nur mit unverhältnismäßigen Schwierigkeiten durchgeführt werden kann, erforderliche Hauptversammlungsbeschlüsse herbeigeführt werden können.

Es soll daher eine neue Ermächtigung des Vorstands beschlossen und § 19 Abs. 4 der Satzung entsprechend neu gefasst werden. Die neue Ermächtigung soll die im Gesetz vorgesehene maximal mögliche Laufzeit von fünf Jahren für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen nicht voll ausschöpfen, sondern nur für einen Zeitraum bis zwei Jahre nach Eintragung der Satzungsänderung gelten.

Während der zweijährigen Laufzeit der Ermächtigung wird der Vorstand seine Entscheidungen über das Format zukünftiger Hauptversammlungen nach pflichtgemäßem Ermessen mit Zustimmung des Aufsichtsrats und unter Berücksichtigung der Interessen der Gesellschaft und ihrer Aktionär*innen treffen und hierbei insbesondere die Wahrung der Aktionärsrechte ebenso wie Aspekte des Gesundheitsschutzes der Beteiligten, Aufwand und Kosten sowie Nachhaltigkeitserwägungen einbeziehen. Sofern der Vorstand von der vorgeschlagenen Ermächtigung Gebrauch machen und sich für die Abhaltung einer virtuellen Hauptversammlung entscheiden sollte, würde die Wahrung der Aktionärsrechte eine zentrale Rolle bei der Ausgestaltung und Durchführung einnehmen. Insbesondere das Fragerecht der Aktionär*innen würde in gleichem Umfang ausgeübt werden können wie in Präsenzversammlungen.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, zu beschließen:

§ 19 Abs. 4 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

- .4. *Der Vorstand ist ermächtigt vorzusehen, dass die Hauptversammlung ohne physische Präsenz der Aktionäre oder ihrer Bevollmächtigten am Ort der Hauptversammlung abgehalten wird (virtuelle Hauptversammlung). Die Ermächtigung gilt für die Abhaltung virtueller Hauptversammlungen in einem Zeitraum von zwei Jahren nach Eintragung dieser von der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 beschlossenen Satzungsbestimmung in das Handelsregister der Gesellschaft.'*

[10] Beschlussfassung über die Bestellung des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2025, des Prüfers für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2025 sowie des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts

Gestützt auf die Empfehlung des Prüfungsausschusses des Aufsichtsrats schlägt der Aufsichtsrat vor, zu beschließen:

- 1) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Abschlussprüfer und Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2025 sowie zum Prüfer für eine etwaige prüferische Durchsicht des Halbjahresfinanzberichts für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.
- 2) Die PricewaterhouseCoopers GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, Frankfurt am Main, wird zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts für das Geschäftsjahr 2025 bestellt.

Der Prüfungsausschuss hat erklärt, dass seine Empfehlung frei von ungebührlicher Einflussnahme durch Dritte gemäß Art. 16 Abs. 2 Unterabs. 3 der EU-Abschlussprüferverordnung (Verordnung (EU) Nr. 537/2014 vom 16. April 2014) ist und ihm keine Klausel im Sinne von Art. 16 Abs. 6 der EU-Abschlussprüferverordnung auferlegt wurde.

Die Bestellung zum Prüfer des Nachhaltigkeitsberichts durch die Hauptversammlung erfolgt vorsorglich vor dem Hintergrund der Richtlinie (EU) 2022/2464 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 14. Dezember 2022 zur Änderung der Verordnung (EU) Nr. 537/2014 und der Richtlinien 2004/109/EG, 2006/43/EG und 2013/34/EU hinsichtlich der Nachhaltigkeitsberichterstattung von Unternehmen, die in nationales Recht umzusetzen ist.

II. INFORMATIONEN ZU TAGESORDNUNGSPUNKT 6

Lebenslauf des zur Wahl vorgeschlagenen Aufsichtsratskandidaten und Qualifikationsmatrix



Thomas Rabe

Vorstandsvorsitzender, Bertelsmann Management SE, Gütersloh

Persönliche Daten:

Geburtsdatum und -ort: 6. August 1965 in Luxemburg, Luxemburg

Nationalität: Deutsch

Ausbildung: Doktor der Wirtschaftswissenschaften (Dr. rer. pol.), Universität zu Köln
Diplom-Kaufmann (MBA), RWTH Aachen / Universität zu Köln

Mitglied des Aufsichtsrats seit: 2019; Vorsitzender des Aufsichtsrats seit 2020

Beruflicher Werdegang und wesentliche Tätigkeiten:

seit April 2019	Chief Executive Officer, RTL Group S.A., Luxemburg, Luxemburg
seit 2012	Vorstandsvorsitzender, Bertelsmann Management SE, Gütersloh
2006 – 2011	Mitglied des Vorstands und Finanzvorstand, Bertelsmann AG, Gütersloh
2000 – 2005	Mitglied des Vorstands und Finanzvorstand, RTL Group, Luxemburg, Luxemburg
1996 – 2000	Cedel/Clearstream International, Luxemburg/London seit 1998 Mitglied des Vorstands und Finanzvorstand
1993 – 1995	Beteiligungsgesellschaft Neue Länder GmbH & Co. KG, Berlin
1991 – 1993	Treuhandanstalt, Berlin
1990 – 1991	Forrester Norall & Sutton (jetzt White & Case), Brüssel, Belgien
1989 – 1990	Generaldirektion Finanzinstitutionen und Gesellschaftsrecht, Europäische Kommission, Brüssel, Belgien

Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden inländischen Aufsichtsräten

Keine

Mitgliedschaft in vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen

Keine

Herr Rabe erfüllt die Anforderungen des § 100 Abs. 5 Halbsatz 1 AktG an Sachverstand auf den Gebieten Rechnungslegung und Abschlussprüfung.

Qualifikationsmatrix

	Thomas Rabe (2019)¹
Geschlecht	männlich
Geburtsjahr	1965
Nationalität	deutsch
Bildungshintergrund	MBA ² , Dr. rer. pol. ³
Abschlussprüfung ⁴	✓
Rechnungslegung ⁵	✓
ESG	✓ (G) ⁶
Internationales Management	✓
Sportbranche	
Geschäft mit schnelllebigen, kundenorientierten Produkten	✓
Wesentliche Märkte	
Produktion, Marketing, Vertrieb	✓
Strategieentwicklung und -umsetzung	✓
Digitale Transformation, IT & IT-Sicherheit, KI	✓
Personalplanung und -führung	✓

¹ Jahr der Erstbestellung als Aufsichtsratsmitglied.

² Master of Business Administration.

³ Doktor der Wirtschaftswissenschaften.

⁴ Inkl. besonderer Kenntnisse und Erfahrung in Prüfung der Nachhaltigkeitsberichterstattung.

⁵ Inkl. besonderer Kenntnisse und Erfahrung in internen Kontroll- und Risikomanagementsystemen sowie Nachhaltigkeitsberichterstattung.

⁶ E = Environment, S = Social, G = Governance (inkl. Compliance).

III. WEITERE ANGABEN UND HINWEISE

Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung sowie zur Ausübung der versammlungsgebundenen Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, sind nur diejenigen Aktionär*innen berechtigt, die am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragen sind und sich bis zum Ablauf des 8. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, (Zugang bei der Gesellschaft) angemeldet haben.

Die Anmeldung kann durch Nutzung des Aktionärsportals unter www.adidas-group.com/hv-service erfolgen. Für den Zugang zum Aktionärsportal benötigen die Aktionär*innen ihre Aktionärsnummer und das dazugehörige Passwort. Die Aktionärsnummer können die Aktionär*innen den ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandten Unterlagen entnehmen. Aktionär*innen, die sich bereits im Aktionärsportal für den elektronischen Einladungsversand registriert haben, verwenden das im Rahmen der Registrierung selbst vergebene Passwort. Alle übrigen im Aktienregister eingetragenen Aktionär*innen erhalten mit den Unterlagen, die ihnen mit der Einladung zur Hauptversammlung übersandt werden, ein individuelles Passwort für den Erstzugang zum Aktionärsportal.

Wird nicht das Aktionärsportal zur Anmeldung verwendet, muss die Anmeldung der Gesellschaft anderweitig über einen der nachfolgenden Kontaktwege unter Benennung der Person des/der Erklärenden in deutscher oder englischer Sprache zugehen. Für die Fristwahrung kommt es auf den Zugang der Anmeldung an. Sie ist zu adressieren an

adidas AG
c/o Computershare Operations Center
80249 München

oder per E-Mail an:

anmeldestelle@computershare.de

oder gemäß § 67c AktG über Intermediäre an die unten genannte SWIFT-Adresse. Aktionär*innen, die diese Möglichkeit nutzen möchten, werden gebeten, sich hierzu an ihren jeweiligen Letztintermediär, z. B. ihre Depotbank, zu wenden:

SWIFT: CMDHDEMXXX; Instruktionen gemäß ISO 20022;
Autorisierung über SWIFT Relationship Management Application (RMA) erforderlich

(zusammen ‚adidas-Kontaktadressen‘).

Anmeldungen, die – gleich aus welchem Grund – erst nach dem 8. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, bei der Gesellschaft eingehen, können nicht mehr berücksichtigt werden. Wir empfehlen daher die Anmeldung über das Aktionärsportal.

Persönliche Teilnahme durch die Aktionär*innen bzw. Bevollmächtigte

Mit der Anmeldung können die Aktionär*innen eine Eintrittskarte zur Hauptversammlung anfordern. Aktionär*innen, die sich über das Aktionärsportal anmelden, haben die Möglichkeit, sich ihre Eintrittskarte unmittelbar selbst auszudrucken.

Anders als die Anmeldung zur Hauptversammlung ist die Eintrittskarte nicht Teilnahmevoraussetzung, sondern dient lediglich der Vereinfachung des Ablaufs an den Einlasskontrollen für den Zugang zur Hauptversammlung.

Übertragung der Hauptversammlung im Internet

Alle Aktionär*innen der Gesellschaft sowie die interessierte Öffentlichkeit können die Hauptversammlung am 15. Mai 2025 ab 10:00 Uhr MESZ live in voller Länge in Bild und Ton frei verfügbar im Internet unter www.adidas-group.com/hv verfolgen.

Verfügungen über Aktien und Umschreibungen im Aktienregister

Die Aktien werden durch die Anmeldung zur Hauptversammlung nicht gesperrt oder blockiert. Aktionär*innen können über ihre Aktien daher auch nach erfolgter Anmeldung weiterhin frei verfügen.

Für die Ausübung des Stimmrechts ist der am Tag der Hauptversammlung im Aktienregister eingetragene Aktienbestand maßgebend. Aus abwicklungstechnischen Gründen gilt für Umschreibungsanträge, die der Gesellschaft nach dem 8. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, (sog. Technical Record Date) bis zum Tag der Hauptversammlung am 15. Mai 2025 (einschließlich) zugehen, ein Umschreibungsstopp, d. h. es werden keine Ein- und Austragungen im Aktienregister vorgenommen. Aktionär*innen, deren Umschreibungsanträge für erworbene Aktien während des Umschreibungsstopps eingehen, können daher aus eigenem Recht keine Teilnahme- und Stimmrechte aus diesen Aktien in der Hauptversammlung ausüben.

Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionär*innen können ihre Stimmen im Rahmen der diesjährigen Hauptversammlung auch im Wege elektronischer Kommunikation durch Nutzung des Aktionärsportals unter www.adidas-group.com/hv-service oder gemäß § 67c AktG über Intermediäre abgeben (**elektronische Briefwahl**), ohne an der Hauptversammlung teilzunehmen.

Die Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl sowie deren Änderung oder Widerruf ist bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt über das Aktionärsportal möglich.

Aktionär*innen können auch nach einer Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf zuvor abgegebener Briefwahlstimmen.

Auch bevollmächtigte Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater und sonstige nach § 135 Abs. 8 AktG den Intermediären gleichgestellte Personen können sich der elektronischen Briefwahl bedienen.

Stimmabgabe durch Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen

Ordnungsgemäß angemeldete Aktionär*innen können ihr Stimmrecht im Rahmen der Hauptversammlung auch ausüben, indem sie sich nach Maßgabe ihrer Weisungen durch die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen in der Hauptversammlung vertreten lassen. Dazu müssen den Stimmrechtsvertreter*innen Vollmacht(en) und Weisung(en) für die Ausübung der Stimmrechte erteilt werden.

Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen können zum einen elektronisch über das Aktionärsportal erteilt, geändert oder widerrufen werden. Dies ist bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt möglich.

Zum anderen können Aktionär*innen Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen per Post, E-Mail oder gemäß § 67c AktG über Intermediäre an eine der vorstehend definierten adidas-Kontaktadressen übermitteln. Für die Übermittlung per Post oder E-Mail ist ein entsprechendes Formular auf der Internetseite unter www.adidas-group.com/hv zum Download bereitgestellt; die Erklärung kann aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen. Die auf diesen Übermittlungswegen erteilten Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen müssen der Gesellschaft bis spätestens 14. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sein. Eine Änderung oder ein Widerruf der per Post oder E-Mail erteilten Vollmachten und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen ist über das Aktionärsportal bis zu dem vom Versammlungsleiter in der Hauptversammlung festgelegten Zeitpunkt möglich. Im Übrigen sind Änderungen oder ein Widerruf über eine der vorstehend definierten adidas-Kontaktadressen bis zum 14. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, (Zugang bei der Gesellschaft), möglich.

Es ist zu beachten, dass die Stimmrechtsvertreter*innen keine Anträge oder Fragen für Aktionär*innen stellen oder Widersprüche erklären. Stimmrechte werden sie nur zu denjenigen Tagesordnungspunkten ausüben, zu denen sie von den Aktionär*innen Weisungen erhalten haben.

Aktionär*innen können auch nach Vollmachtserteilung ihre Rechte in der Hauptversammlung persönlich wahrnehmen. Persönliches Erscheinen gilt als Widerruf einer zuvor erteilten Vollmacht.

Gemeinsame Bestimmungen für die Stimmabgabe durch elektronische Briefwahl und für die Stimmabgabe durch Bevollmächtigung und Weisung an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen

Sollten Erklärungen über Abgabe, Änderung oder Widerruf von elektronisch abgegebenen Briefwahlstimmen oder von Vollmacht und Weisung an die Stimmrechtsvertreter*innen der Gesellschaft fristgemäß auf mehreren Übermittlungswegen zugehen, werden diese unabhängig vom Zeitpunkt ihres Zugangs in folgender Reihenfolge berücksichtigt: (1) elektronisch über das Aktionärsportal, (2) per E-Mail, (3) gemäß § 67c AktG über Intermediäre und (4) per Post.

Wenn auf demselben Übermittlungsweg voneinander abweichende formgültige Erklärungen mit mehr als einer Form der Stimmrechtsausübung eingehen, gilt: Per elektronischer Briefwahl abgegebene Stimmen haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und ggf. Weisungen an die Stimmrechtsvertreter*innen der Gesellschaft und beide haben Vorrang gegenüber der Erteilung von Vollmachten und Weisungen an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater*innen gemäß § 134a AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen.

Stimmabgaben per elektronischer Briefwahl bzw. Vollmachten und ggf. Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen zu Tagesordnungspunkt 2 (Verwendung des Bilanzgewinns) behalten ihre Gültigkeit auch im Falle der Anpassung des Gewinnverwendungsvorschlags infolge einer Änderung der Anzahl dividendenberechtigter Aktien. Sollte zu einem Tagesordnungspunkt statt einer Sammel- eine Einzelabstimmung durchgeführt werden, so gilt die zu diesem Tagesordnungspunkt abgegebene Erklärung entsprechend für jeden Punkt der Einzelabstimmung.

Eine Stimmabgabe per elektronischer Briefwahl bzw. die Erteilung von Vollmacht und Weisungen an die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter*innen im Vorfeld der Hauptversammlung ist nur in Bezug auf solche Anträge und Wahlvorschläge möglich, zu denen es mit dieser Einberufung oder später bekanntgemachte Vorschläge von Vorstand und/oder Aufsichtsrat nach § 124 Abs. 3 AktG oder Vorschläge gibt, die nach §§ 122 Abs. 2, 124 Abs. 1, 126, 127 AktG zugänglich gemacht werden. Elektronische Briefwahlstimmen bzw. Vollmachten und Weisungen, die nicht zweifelsfrei einer ordnungsgemäßen Anmeldung zugeordnet werden können, werden nicht berücksichtigt.

Bevollmächtigung Dritter

Aktionär*innen können Dritte zur Ausübung ihrer Aktionärsrechte, insbesondere des Stimmrechts, bevollmächtigen. Auch im Falle der Bevollmächtigung sind seitens der Aktionär*innen die im Abschnitt **„Voraussetzungen für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung der Aktionärsrechte“** dargelegten Anforderungen zu erfüllen. Bevollmächtigt ein(e) Aktionär*in mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft unter den Voraussetzungen von § 134 Abs. 3 Satz 2 AktG in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 der Aktionärsrechterichtlinie (Richtlinie 2007/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Juli 2007 über die Ausübung bestimmter Rechte von Aktionären in börsennotierten Gesellschaften) eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Die Erteilung der Vollmacht kann gegenüber der/dem Bevollmächtigten oder gegenüber der Gesellschaft erklärt werden. Entsprechendes gilt für den Widerruf der Vollmacht. Wird die Vollmacht unmittelbar gegenüber der/dem Bevollmächtigten erklärt, ist ein Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft erforderlich. Die Erteilung der Vollmacht und ihr Widerruf sowie der Nachweis der Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bedürfen der Textform (§ 126b BGB), es sei denn, es liegt ein Fall des § 135 AktG vor.

Die Bevollmächtigung gegenüber der Gesellschaft bzw. der Nachweis der Bevollmächtigung sowie ein etwaiger Widerruf oder eine Änderung der Vollmacht können insbesondere elektronisch über das Aktionärsportal erfolgen. Zudem kann eine Bevollmächtigung oder deren Nachweis durch sonstige Erklärungen in Textform unter Benennung der Person des/der Erklärenden und Zusendung per Post, E-Mail oder gemäß § 67c AktG über Intermediäre an eine der vorstehend definierten adidas-Kontaktadressen erfolgen. Für die Übermittlung per Post oder E-Mail ist ein entsprechendes Formular auf der Internetseite unter www.adidas-group.com/hv zum Download bereitgestellt; die Erklärung kann aber auch auf eine beliebige andere formgerechte Art und Weise erfolgen. Die Erteilung, die Änderung oder der Widerruf von Vollmachten über die adidas-Kontaktadressen ist bis zum 14. Mai 2025, 24:00 Uhr MESZ, (Zugang bei der Gesellschaft), möglich. Über das Aktionärsportal sind Erteilung, Widerruf oder Änderung der Vollmacht oder der Nachweis der Bevollmächtigung bis zur Schließung der Hauptversammlung möglich. Eine Bevollmächtigung kann auch dadurch nachgewiesen werden, dass der/die Bevollmächtigte die Vollmacht am Tag der Hauptversammlung am Anmeldeschalter vorweist.

Für die Erteilung einer Vollmacht an Intermediäre, Aktionärsvereinigungen, Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Personen, sowie für ihren Widerruf und den Nachweis einer solchen Bevollmächtigung gilt das Textformerfordernis nicht. Der/die Bevollmächtigte hat die Vollmacht jedoch nachprüfbar festzuhalten. Sie muss vollständig sein und darf nur mit der Stimmrechtsausübung verbundene Erklärungen enthalten. Ein Verstoß gegen diese Anforderungen beeinträchtigt allerdings nicht die Wirksamkeit der Stimmabgabe. Ferner hat der/die jeweilige Bevollmächtigte für seine/ihre Bevollmächtigung möglicherweise besondere Regelungen vorgesehen; dies sollte mit dem/der jeweiligen Bevollmächtigten vorab abgestimmt werden.

Sollte ein Intermediär, eine Aktionärsvereinigung, ein Stimmrechtsberater gemäß § 134a AktG sowie eine diesen gemäß § 135 Abs. 8 AktG gleichgestellte Person zur Vertretung nicht bereit sein, werden die Stimmrechtsvertreter*innen der Gesellschaft zur Vertretung entsprechend den Weisungen bevollmächtigt.

Ergänzungsverlangen zur Tagesordnung (gemäß § 122 Abs. 2 AktG)

Aktionär*innen, deren Anteile zusammen den zwanzigsten Teil des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von EUR 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und einschließlich des Namens und Wohnorts beziehungsweise Sitzes des/der Antragsteller*in u. a. im Bundesanzeiger und auf der Internetseite unter www.adidas-group.com/hv bekannt gemacht werden.

Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Ein solches Verlangen muss dem Vorstand der Gesellschaft bis 14. April 2025, 24:00 Uhr MESZ, zugegangen sein. Wir bitten, ein solches Verlangen schriftlich an

adidas AG
Vorstand
Supervisory Board Office & Corporate Legal
Adi-Dassler-Straße 1
91074 Herzogenaurach

oder per E-Mail unter Hinzufügung der Namen der verlangenden Aktionär*innen mit qualifizierter elektronischer Signatur an

agm-service@adidas-group.com

zu übersenden. Ergänzungsverlangen sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen. Die verlangenden Aktionär*innen haben nachzuweisen, dass sie seit mindestens 90 Tagen vor dem Tag des Zugangs des Verlangens Inhaber*innen einer ausreichenden Anzahl von Aktien sind (§ 122 Abs. 2 i. V. m. § 122 Abs. 1 Satz 3 AktG) und dass sie diese bis zur Entscheidung des Vorstands über das Verlangen halten. Für die Berechnung der Aktienbesitzzeit findet § 70 AktG Anwendung. Auf die Fristberechnung ist § 121 Abs. 7 AktG entsprechend anzuwenden. Der Tag des Zugangs des Verlangens ist nicht mitzurechnen. Eine Verlegung von einem Sonntag, einem Samstag oder einem Feiertag auf einen zeitlich vorausgehenden oder nachfolgenden Werktag kommt nicht in Betracht. Die §§ 187 bis 193 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) sind nicht entsprechend anzuwenden.

Gegenanträge und Wahlvorschläge (gemäß §§ 126 Abs. 1, 127 AktG)

Die Gesellschaft wird Gegenanträge von Aktionär*innen zu bestimmten Punkten der Tagesordnung und Vorschläge von Aktionär*innen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern, des Abschlussprüfers oder des Prüfers des Nachhaltigkeitsberichts einschließlich des Namens des/der Aktionärs/Aktionärin, der Begründung – soweit erforderlich und vorliegend – und einer etwaigen Stellungnahme der Verwaltung auf der Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich machen, sofern die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

Etwaige Gegenanträge zu einem Vorschlag von Vorstand und/oder Aufsichtsrat zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt sowie etwaige Wahlvorschläge müssen der Gesellschaft bis 30. April 2025, 24:00 Uhr MESZ, zugehen, damit sie zugänglich gemacht werden. Sie sind ausschließlich zu richten an

adidas AG
Supervisory Board Office & Corporate Legal
Adi-Dassler-Straße 1
91074 Herzogenaurach

oder per E-Mail an:

agm-service@adidas-group.com

Gegenanträge und Wahlvorschläge sind in deutscher Sprache einzureichen. Sofern sie auch in englischer Sprache veröffentlicht werden sollen, ist eine Übersetzung beizufügen.

Gegenanträge müssen begründet werden. Ein Gegenantrag und dessen Begründung brauchen von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß § 126 Abs. 2 Satz 1 AktG vorliegt. Die Begründung braucht auch nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Wahlvorschläge von Aktionär*innen für die Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern oder des Abschlussprüfers brauchen nicht begründet zu werden. Ein Wahlvorschlag braucht von der Gesellschaft nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn einer der Ausschlussstatbestände gemäß §§ 127 Satz 1, 126 Abs. 2 Satz 1 AktG vorliegt oder wenn er nicht den Namen, den ausgeübten Beruf und den Wohnort der vorgeschlagenen Person sowie bei Vorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern Angaben zu deren Mitgliedschaft in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten enthält (§ 127 Satz 3 AktG).

Das Recht eines/einer jeden Aktionärs/Aktionärin, während der Hauptversammlung Gegenanträge zu den verschiedenen Tagesordnungspunkten zu stellen oder Wahlvorschläge zu machen, bleibt unberührt.

Wir weisen darauf hin, dass Gegenanträge und Wahlvorschläge, auch wenn sie auf Verlangen von Aktionär*innen vor der Hauptversammlung veröffentlicht worden sind, in der Hauptversammlung nur berücksichtigt werden, wenn sie dort gestellt werden.

Auskunftsrecht (gemäß § 131 Abs. 1 AktG)

In der Hauptversammlung kann jede/r Aktionär*in oder sein/ihr Bevollmächtigter nach erfolgter ordnungsgemäßer Anmeldung gemäß § 131 Abs. 1 AktG vom Vorstand Auskunft verlangen über Angelegenheiten der Gesellschaft, die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu verbundenen Unternehmen sowie über die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen, soweit die Auskunft zur sachgemäßen Beurteilung eines Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Auskunftsverlangen sind in der Hauptversammlung grundsätzlich mündlich im Rahmen der Aussprache zu stellen.

Die Auskunft hat den Grundsätzen einer gewissenhaften und getreuen Rechenschaft zu entsprechen. Unter den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Voraussetzungen darf der Vorstand die Auskunft verweigern.

Der Versammlungsleiter kann gemäß § 22 Abs. 2 der Satzung das Frage- und Rederecht der Aktionär*innen zeitlich angemessen beschränken. Er ist insbesondere ermächtigt, zu Beginn der Hauptversammlung oder während ihres Verlaufs einen zeitlich angemessenen Rahmen für den ganzen Hauptversammlungsverlauf, für einzelne Tagesordnungspunkte oder für einzelne Frage- und Redebeiträge festzusetzen.

Weitergehende Erläuterungen

Weitergehende Erläuterungen zu den Rechten der Aktionär*innen nach §§ 122 Abs. 2, 126 Abs. 1, 127, 131 Abs. 1 AktG können der Internetseite unter www.adidas-group.com/hv entnommen werden.

Unterlagen zur Hauptversammlung; Veröffentlichung auf der Internetseite der Gesellschaft

Diese Einberufung der Hauptversammlung mit den gesetzlich geforderten Angaben und Erläuterungen sowie die weiteren in § 124a AktG genannten Informationen und Unterlagen sind bis zum Abschluss der Hauptversammlung über die Internetseite der Gesellschaft unter www.adidas-group.com/hv zugänglich. Die Unterlagen stehen auch während der Hauptversammlung zur Verfügung.

Ferner steht die vollständige Rede des Vorstandsvorsitzenden nach der Hauptversammlung als Aufzeichnung auf der Internetseite zur Verfügung. Ebenso können die während der Hauptversammlung gehaltenen Präsentationen sowie die Abstimmungsergebnisse zeitnah nach der Hauptversammlung der

Teilnahme der Vorstands- und Aufsichtsratsmitglieder an der Hauptversammlung

Sämtliche Mitglieder des Vorstands und des Aufsichtsrats beabsichtigen grundsätzlich, an der gesamten Hauptversammlung persönlich teilzunehmen.

Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte

Im Zeitpunkt der Einberufung der Hauptversammlung beträgt das Grundkapital der Gesellschaft EUR 180.000.000, eingeteilt in 180.000.000 auf den Namen lautende Stückaktien. Jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte beträgt demzufolge 180.000.000 Stück. In dieser Gesamtzahl enthalten sind 1.450.916 im Zeitpunkt der Einberufung gehaltene eigene Aktien, aus denen der Gesellschaft keine Rechte zustehen.

IV. INFORMATION ZUM DATENSCHUTZ

Wir weisen darauf hin, dass die adidas AG für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten verantwortlich ist.

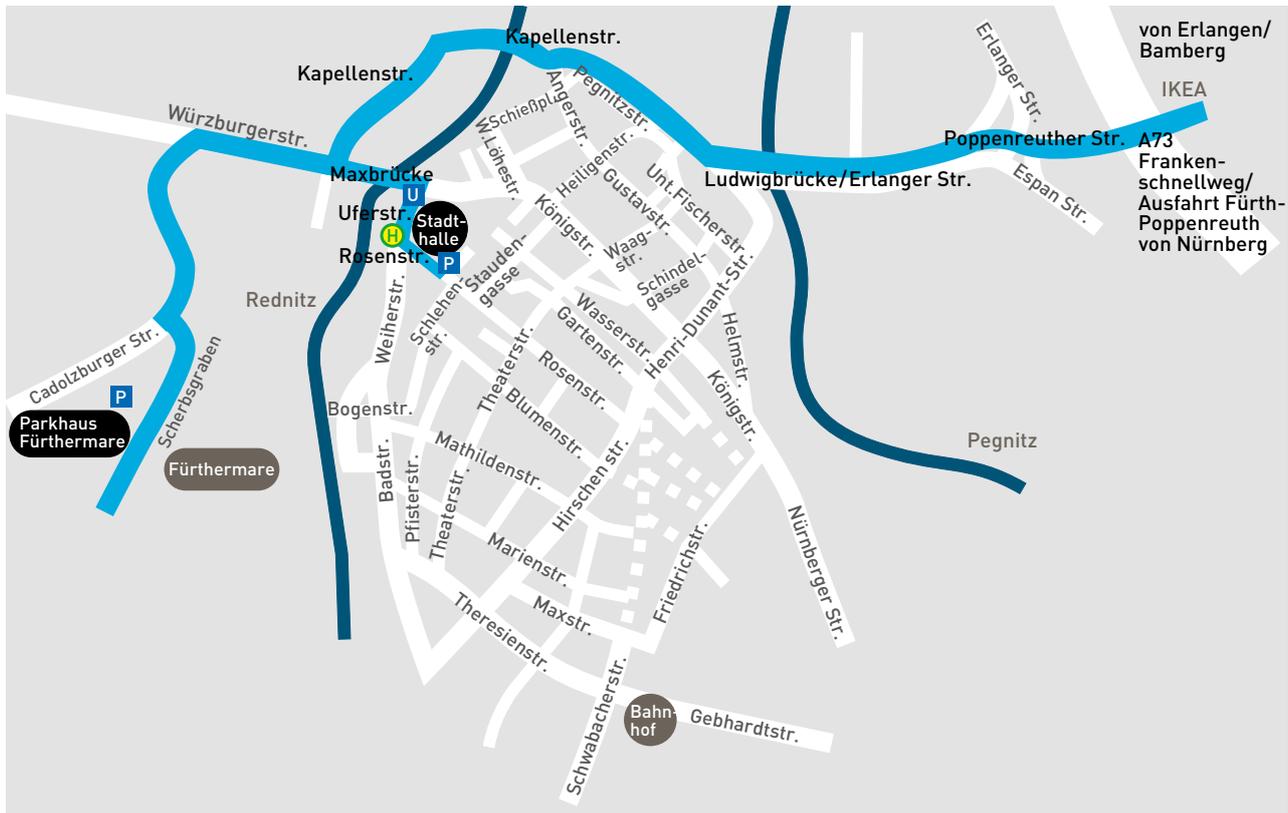
Ihre personenbezogenen Daten werden für die Führung des Aktienregisters, zur Kommunikation mit Ihnen als Aktionär*in sowie zur Durchführung unserer Hauptversammlung verarbeitet. Rechtsgrundlage der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist unsere Verpflichtung zur Einhaltung gesetzlicher Vorschriften sowie die Wahrung unserer berechtigten Interessen.

Nähere Informationen zum Datenschutz im Zusammenhang mit unserer Hauptversammlung sind unter www.adidas-group.com/hv verfügbar. Auf Anforderung werden Ihnen diese Informationen von der adidas AG auch in gedruckter Form übersandt.

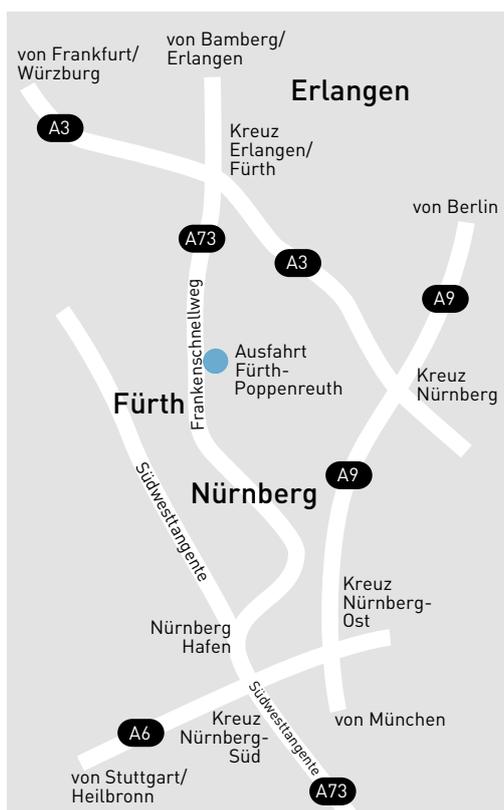
Falls Sie Fragen haben oder falls Sie die adidas AG aus sonstigen Gründen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten kontaktieren möchten, wenden Sie sich bitte per E-Mail an den Global Privacy Officer oder das Global Privacy Team mit dem Betreff ‚Anfrage Aktionär*in‘ unter adidasPrivacy@adidas.com.

Herzogenaurach, im April 2025

adidas AG
Der Vorstand



Sehr geehrte Aktionär*innen,
 an der Stadthalle Fürth stehen während der Hauptversammlung nur begrenzt Parkplätze zur Verfügung. Wir bitten daher Aktionär*innen, die mit dem Auto anreisen, frühzeitig das nahe gelegene Parkhaus des ‚Fürthermare‘ anzufahren, in dem insgesamt 300 kostenlose Stellplätze vorhanden sind. Dort stehen Ihnen Shuttlebusse zur Verfügung, die Sie direkt zur Stadthalle Fürth bringen (ca. 5 Minuten). Bitte berücksichtigen Sie dies entsprechend bei Ihrer Reiseplanung. Selbstverständlich ist Ihre Rückfahrt von der Stadthalle Fürth zum ‚Fürthermare‘ ebenfalls jederzeit durch Shuttlebusse möglich. Alternativ können Sie natürlich auch die öffentlichen Verkehrsmittel zur Anreise nutzen.



ANREISE

MIT DEM AUTO:

- ➔ A 73 Ausfahrt Fürth-Poppenreuth Richtung Fürth/Stadtmitte, dann Ausschilderung ‚Stadthalle‘ folgen
- ➔ In der Tiefgarage der Stadthalle steht lediglich eine begrenzte Anzahl an kostenlosen Parkplätzen zur Verfügung

ZUM PARKHAUS ‚FÜRTHERMARE‘:

- ➔ A 73 Ausfahrt Fürth-Poppenreuth
- ➔ Dann der Ausschilderung ‚Fürthermare‘ folgen
- ➔ Für das Navigationssystem genügt die Eingabe ‚Fürth/Bay., Scherbsgraben 15‘

MIT BAHN/BUS:

- ➔ Ab Nürnberg Hauptbahnhof: U-Bahn-Linie U1 bis Haltestelle Stadthalle
- ➔ Ab Fürth Hauptbahnhof: U-Bahn-Linie U1 bis Haltestelle Stadthalle oder Buslinie 172 bis Haltestelle Stadthalle Süd

MIT DEM FLUGZEUG:

- ➔ Ab Nürnberg Flughafen: U-Bahn-Linie U2 bis Nürnberg Hauptbahnhof, dann U-Bahn-Linie U1 bis Haltestelle Stadthalle

HABEN SIE NOCH FRAGEN ZUR HAUPTVERSAMMLUNG 2025?

Dann steht Ihnen bis zum 15. Mai 2025 unsere Hauptversammlungs-Hotline unter der Nummer **+49 89 30903-6341** von Montag bis Freitag zwischen 9:00 und 17:00 Uhr gerne zur Verfügung.

Sie erreichen die Hauptversammlungs-Hotline ebenfalls per E-Mail über **anmeldestelle@computershare.de**

**DER GESCHÄFTSBERICHT 2024
STEHT IHNEN
IM INTERNET UNTER
WWW.ADIDAS-GROUP.COM/BERICHTE
ZUM DOWNLOAD
ZUR VERFÜGUNG.
DIE ONLINE-VERSION
UNSERES GESCHÄFTSBERICHTS
STEHT IHNEN ZUR
VERFÜGUNG UNTER
WWW.REPORT.ADIDAS-GROUP.COM/2024/DE**

ADIDAS AG
ADI-DASSLER-STRASSE 1
91074 HERZOGENAURACH
DEUTSCHLAND
WWW.ADIDAS-GROUP.COM